

5. Repowering

¹ § 6 WindBG gilt auch beim Repowering; die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG richtet sich hier nach §§ 45b, 45c BNatSchG. ²Beim Repowering außerhalb des Anwendungsbereichs des § 6 WindBG ist § 45c BNatSchG zu beachten. ³Art. 5 Abs. 3 EU-Notfallverordnung ist zu beachten.